



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2016
Laufende Nr.:	245-5

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für das Studium Generale
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 19. Juli 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 16. September 2013, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 9. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird geändert wie folgt:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement“ gestrichen und die Worte „der Erwerb überfachlicher Kompetenzen“ neu eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Prozesses“ das Wort „konsequent“ neu eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Absatz 4 wird neu gefasst wie folgt:

„¹Um die Studierenden für das Berufsleben vorzubereiten ist es unerlässlich Kompetenzen zu erwerben, die über das fachliche Wissen hinausgehen. ² Hierzu zählen

personenbezogene soziale Kompetenz, reflexive Kompetenz in Hinsicht auf die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Themen, Methodenkompetenz, kreative Kompetenzen und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement sowie interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenz.

e) In Absatz 5 wird der erste Halbsatz „Soziale Kompetenzen, die u. a. auf o. g. Soft Skills beruhen,“ gestrichen und es werden die Worte „Diese überfachlichen Kompetenzen“ neu eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „des Sprachenzentrums“ durch die Worte „im Bereich Sprachen“ ersetzt.

3. § 3 wird geändert wie folgt:

a) In der Überschrift werden vor den Worten „Studium Generale“ die Worte „Allgemeine Informationen zum“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird neu gefasst wie folgt:

„Es werden Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Kompetenzbereichen angeboten:

- Personenbezogene soziale Kompetenz
- Reflexive Kompetenz
- Methodenkompetenz
- Kreative Kompetenz und Engagement
- Interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenz“

4. § 5 Absatz 2 wird neu gefasst wie folgt:

„¹Die Kompetenzbereiche, aus denen die Module gewählt werden können, sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Module, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Modulübersicht mit Modulhandbuch Studium Generale sowie in der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNlcert[®] sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut festgelegt. ³Die Modulübersicht und das Modulhandbuch sind nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.“

5. § 6 wird geändert wie folgt:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Modulhandbuch“ die Worte „Modulübersicht mit“ neu eingefügt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Das Institut für Interdisziplinäres Lernen“ durch die Worte „Die Fakultät Interdisziplinäre Studien“ ersetzt und es werden nach den Worten „eines jeden Semesters“ die Worte „eine Modulübersicht und“ neu eingefügt. Des Weiteren werden das Wort „das“ durch das Wort „die“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

6. § 7 wird geändert wie folgt:

a) Absatz 1 wird neu gefasst wie folgt:

„¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien bestellt werden. ²Die wissenschaftliche Leitung sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Bereich Sprachen können in beratender Funktion zu Entscheidungen der Prüfungskommission hinzugezogen werden, die den Bereich Sprachen bzw. dessen KursteilnehmerInnen betreffen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

c) Als Absatz 3 wird neu eingefügt:

„¹Die Anrechnung als Studium Generale Modul erfolgt durch die Prüfungskommission. ²Sie holt hierzu die Empfehlung derjenigen Fakultät ein, in der die Anrechnung erfolgen soll.“

7. § 8 wird geändert wie folgt:

a) In Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(Dauer 60 bis 90 Minuten)“ das Satzzeichen „ , “ gestrichen und das Wort „oder“ neu eingefügt und es werden die Worte „nicht endnotenbildender“ sowie die Worte „(LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN)“ ersatzlos gestrichen.

b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(LN und ELN)“ gestrichen.

c) In Satz 4 wird das Wort „das“ gestrichen und es werden vor dem Wort „Modulhandbuch“ die Worte „die Modulübersicht mit dem“ neu eingefügt.

8. § 9 wird geändert wie folgt:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „grundsätzlich“ neu eingefügt und es wird der Ausdruck „ „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ “ durch den Ausdruck „ „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ abgelegt ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Sprachenzentrum“ durch die Worte „aus dem Bereich Sprachen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Sprachenzentrums“ durch die Worte „der Kurse aus dem Bereich Sprachen“ ersetzt.

9. Die Anlage wird neu gefasst wie folgt:

Anlage: Übersicht über die Kompetenzbereiche

Nr.	Kompetenzbereich	Modul- bezeichnu ng	Art der LV	SWS	ECTS- Punkte	Art der Prüfungsleistung
1	Personenbezogene soziale Kompetenz Die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit und dem eigenen beruflichen Handeln und das Erlernen von Fähigkeiten, die das gesellschaftliche Miteinander fördern.	1)	2)	2	2	schrP und/oder studienbegleitender LN; 3)
2	Reflexive Kompetenz Wissensbestände bedürfen der gezielten Hinterfragung. Dies kann durch die Prüfung des eigenen Denkens sowie durch die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Grundlagen, Menschenbildern sowie aktuellen Themen und Entwicklungen in unterschiedlichen Bereichen erfolgen.			2	2	schrP und/oder studienbegleitender LN; 3)
3	Methodenkompetenz Methodenkompetenz dient der lösungsorientierten und konstruktiven Problembewältigung im Beruf.			2	2	schrP und/oder studienbegleitender LN; 3)
4	Kreative Kompetenz und Engagement Dieses Kompetenzfeld soll Studierenden die Möglichkeit offerieren, sich weitere lebens- und arbeitsweltliche Zugänge zu erschließen. Sie sollen die Bedeutung von Kreativität in verschiedenen Feldern erkennen und Eigeninitiative durch das Mitwirken in Projekten stärken.			2	2	schrP und/oder studienbegleitender LN; 3)
5	Interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenz Bei interkultureller Kompetenz geht es um die Vermittlung eines Verständnisses von internationalen und interkulturellen Bezügen, Prozessen, Organisationen und religiösen sowie philosophischen Grundhaltungen. Integrativer Bestandteil des Erwerbs interkultureller Kompetenz ist die Fremdsprachenausbildung.			2	2	schrP und/oder studienbegleitender LN; 3)

¹Die Modulbezeichnungen werden in der Modulübersicht Studium Generale angezeigt.

²Die Art der LV ist entweder seminaristischer Unterricht und/oder ein Projekt und/oder eine Übung.

³Die konkrete Prüfungsleistung ist in der Modulübersicht dokumentiert.

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS-Punkte = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

SWS = Semesterwochenstunden

LV = Lehrveranstaltung

LN = Leistungsnachweis

schrP = schriftliche Prüfung(en)

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 19. Juli 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 12. August 2016

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 12. August 2016 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 12. August 2016 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 2016.